

Konsolidierte Satzung

für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Ferienbetreuung des Marktes Reichenberg

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung des Marktes Reichenberg vom 19.09.2024 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Der Markt Reichenberg betreibt eine Mittagsbetreuung sowie eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Reichenberg. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2

Ziele der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Reichenberg vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zum Nachmittagsunterricht oder bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

§ 3

Ziele der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Grundschulkinder, während der vorab festgelegten Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot an. Hierbei stehen Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund.

§ 4

Verpflegung/Mittagessen

Auf Wunsch erhalten die Kinder, welche die Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr oder 16:15 Uhr gebucht haben, ein Mittagessen.

§ 5

Personal

- (1) Der Markt Reichenberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und das für den Betrieb der Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal gesichert.

§ 6

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7

Anmeldung und Aufnahme in der Mittagsbetreuung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der oder des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch den Markt Reichenberg zu einem ortsüblich bekannt gegebenen Termin.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Reichenberg im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Markt Reichenberg teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Reichenberg besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Markt Reichenberg im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung.
- (6) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind;
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration bedürfen;
 - d) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit bzw. der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege dem Markt Reichenberg vorzulegen.

- (7) Nicht aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 6. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet der Eingang der Anmeldung und dann ein Losverfahren.
- (8) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.
- (9) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Marktgemeindegebiet benötigt wird.

§ 8

Anmeldung und Aufnahme in der Ferienbetreuung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der oder des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die jeweilige Ferienbetreuung erfolgt verbindlich spätestens zwei Wochen im Voraus der jeweiligen Ferienmaßnahme. Hierbei sind die jeweiligen einzelnen Ferientage zu buchen.
- (3) Eine spätere Anmeldung ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind und die Ferienbetreuung auf Grund der vorliegenden Anmeldungen zustande kommt.

- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden Grundschulkinder aus dem Markt Reichenberg, sowie Gastkinder, welche die Grundschule Reichenberg besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Markt Reichenberg im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung.
- (5) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

§ 9

Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung in der Mittagsbetreuung findet an den örtlichen Schultagen, beginnend ab Schulende statt. Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise ein bis fünf Wochentage umfassen und ist bis 16.15 Uhr geöffnet. Schließtage werden ggf. vor Beginn des Betreuungsjahres festgelegt und spätestens am 15. September jeden Jahres durch Aushang in der Mittagsbetreuung oder ortsübliche Bekanntgabe über die Schulinformations-App bekannt gegeben.
- (2) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind an den Ferientagen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.15 Uhr. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn ausreichend Anmeldungen vorliegen.

§ 10

Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt Reichenberg abzuschließen ist.
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang - letztmals zum 1. Juni - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen, sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können und bedarf der Zustimmung des Marktes Reichenberg.
- (3) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (4) Die Ferienbetreuung findet in den festgelegten Betreuungswochen statt.

§ 11

Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Beschäftigten der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Personensorgeberechtigten besprochen. Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip. Bei aufgenommenen Kindern besteht insoweit keine Schweigepflicht zwischen der Mittagsbetreuung und der Schule.

§ 12

Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung sind die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.

Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler abgeholt wird, mit dem Schulbus befördert wird oder nach Hause gehen darf.

- (2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Eine vorzeitige Abholung der Kinder ist nur in Ausnahmefällen möglich und rechtzeitig mit dem Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung abzustimmen. Grundsätzlich ist die Teilnahme der Kinder entsprechend der Anmeldung zu erfolgen.
- (5) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein. (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.
- (6) Verlassen Kinder ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals die Einrichtung während der gebuchten Betreuungszeit, so sind die Personensorgeberechtigten bei Kenntnis verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

§ 13

Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.
- (3) Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

§ 14

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (3) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (4) Wird die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 15
Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 16 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Mittagsbetreuung gehört.
- (2) Eine Abmeldung der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Markt Reichenberg. Die Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats Februar zulässig.
- (3) Eine Abmeldung der Personensorgeberechtigten von der gebuchten Ferienbetreuung ist nur vor regulärem Anmeldeschluss möglich.
- (4) Der Markt Reichenberg kann die Buchung und Betreuung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich aufheben. Eine sofortige Aufhebung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Aufhebung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 16
Ausschluss vom Besuch, Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch den Markt

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 4. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
 5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung, innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 6. die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;
 7. die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen;
 8. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet;
 9. wenn den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird;
 10. das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
 11. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Markt Reichenberg nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 17
Ausschluss aus der Ferienbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet;
 - b) wenn den Anweisungen des Personals der Ferienbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird;

- c) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Markt Reichenberg nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und des Betreuungspersonals.

§ 18

Betretungsregelungen

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeister) gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen des Marktes Reichenberg aus.

§ 19

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 20

Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Reichenberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Reichenberg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Reichenberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 21

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, einschließlich Mittagessen, sowie der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die verlängerte Mittagsbetreuung des Marktes Reichenberg vom 16.10.2009 i. d. F. der 8. Änderung vom 18.10.2023 außer Kraft.